

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2018/259
Ausschuss für Kreisentwicklung	öffentlich	06.11.2018
Kreisausschuss	nicht öffentlich	27.11.2018
Kreistag	öffentlich	19.12.2018

Tagesordnungspunkt

Sicherung von Natura 2000 - Gebieten: Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich,,

Beschlussvorschlag:

Der Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“ gem. § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 16 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in den Gemeinden Südbrookmerland und Großheide sowie der Stadt Aurich auf dem Gebiet des Landkreises Aurich und der Gemeinde Eversmeer in der Samtgemeinde Holtriem auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund, die als Anlage 1-4 beigelegt ist, wird beschlossen. Der Beschluss wird unter Abwägung der im öffentlichen Auslegungs- und Beteiligungsverfahren geäußerten Anregungen und Bedenken gefasst.

Sach- und Rechtslage:

Die im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Aurich geltende Verordnung NSG WE 100 „Ewiges Meer und Umgebung“ vom 19.07.1990 berücksichtigt nicht die Vorgaben der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)) sowie der EU-Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EU Nr. L 20, S. 7) (Vogelschutzrichtlinie (VSchR)). Das FFH-Gebiet 006 „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“ (EU-Code: DE 2410-301) und das Europäische Vogelschutzgebiet V05 „Ewiges Meer“ (EU-Code: DE 2410-401) sind Bestandteil des kohärenten europäischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 der FFH-Richtlinie. Das Naturschutzgebiet (NSG) „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“ umfasst das FFH-Gebiet 006 „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“ und das Europäische Vogelschutzgebiet V05 „Ewiges Meer“, geht aber darüber hinaus. Da sich das NSG auf dem Gebiet der Landkreise Aurich und Wittmund befindet, sind die zuständigen Gebietskörperschaften übereingekommen, für die erforderliche Unterschutzstellung eine gemeinsame NSG-Verordnung zu erlassen.

Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG in der zurzeit geltenden Fassung sind benannte FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach nationalem Recht im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzzerklärung bestimmt den Schutzzweck entspre-



chend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen. Die Verordnung hat durch geeignete Gebote und Verbote sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG).

Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostfriesische Geest“. Es befindet sich im Grenzbereich der Landkreise Aurich und Wittmund auf dem Gebiet der Gemeinden Eversmeer, Großheide, Südbrookmerland und der Stadt Aurich ca. 6 Kilometer nordwestlich der Stadt Aurich und hat eine Größe von ca. 1.290 ha. Es besteht im Wesentlichen aus großräumigen, offenen, ungenutzten und nicht abgetorften Hochmoorkomplexen mit eingestreuten Hochmoorseen sowie aus degenerierten, teilweise abgetorften Hochmoorresten, Wiedervernässungsflächen und randlichen Hochmoorgrünlandbereichen. Das Ewige Meer, Deutschlands größter Hochmoorsee, gehört neben Dobbe, Krickmeer, Kleines Eversmeer und weiteren, zum Teil künstlich angelegten, nährstoffarmen Stillgewässern, wie z. B. alten bäuerlichen Handtorfstichen, zu den europäisch geschützten Lebensraumtypen.

Das NSG „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“ dient als FFH-Gebiet vorrangig der Erhaltung und Förderung der prioritären Lebensraumtypen 91D0* - Moorwälder und 7110* - lebende Hochmoore sowie der übrigen Lebensraumtypen (LRT) Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140), renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (LRT 7120) und dystrophe Stillgewässer (LRT 3160) und seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). Daneben dient es als Vogelschutzgebiet vorrangig der Erhaltung und Förderung der wertbestimmenden Arten Neuntöter (*Lanius collurio*) und Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) und weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten.

Darüber hinaus ist der allgemeine Schutzzweck für das NSG „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“ die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit. Der besondere Schutzzweck besteht in der Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 22 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 38 NAGBNatSchG sowie die öffentliche Auslegung in den Gemeinden Großheide und Südbrookmerland und der Stadt Aurich im Landkreis Aurich und in der Samtgemeinde Holtriem im Landkreis Wittmund gem. § 22 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG hat in der Zeit vom 03. Juli 2018 bis einschließlich 06. August 2018 stattgefunden. Insgesamt wurden 31 Stellungnahmen mit Bedenken/Anregungen abgegeben. Der in der Anlage 1 beigefügte Verordnungsentwurf und die in der Anlage 2 beigefügte Begründung zum Verordnungsentwurf berücksichtigen die eingegangenen Stellungnahmen, soweit dies fachlich vertretbar oder erforderlich ist. Darüber hinausgehende Anregungen und Bedenken konnten nicht berücksichtigt werden.

Die Aufstellung der eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie die Abwägungsempfehlungen sind der Anlage 5 zu dieser Vorlage zu entnehmen.



Neben der Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Aurich ist auch vom Landkreis Wittmund durch Kreistagsbeschluss über die Verordnung zu beschließen.

Die Verordnung tritt nach Beschlussfassung durch beide Landkreise mit Bekanntmachung in den jeweiligen Amtsblättern am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft. Die bestehende Verordnung über das NSG „Ewiges Meer und Umgebung“ (ABl. für den Regierungsbezirk Weser Ems Nr. 30 vom 27.07.1990) tritt damit außer Kraft. Die bestehende Verordnung über das LSG „Berumerfehner-Meerhusener Moor“ (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 8 vom 02.05.1973) tritt ebenfalls im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag: 0,00	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Investitionsnr.:	üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Kostenstelle:	Betrag:	
Kostenstelle:	apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Kostenträger:		
Kostenträger:		Sachkonto:		
Sachkonto:				

Erstellungsdatum: 17.10.2018	Unterschrift In Vertretung gez. Dr. Puchert
---	--

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Verordnung „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“
- Anlage 2: Begründung „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“
- Anlage 3: Übersichtskarte 1:50.000 „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“
- Anlage 4: Detailkarte 1:10.000 „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“
- Anlage 5: Synopse der eingegangenen Anregungen/Bedenken und Abwägungsergebnis

